

künftigen Ständeversammlungen und nach vollständiger Sicherung der Bahnen nach dem Auslande zu verfolgen habe.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Ich glaube, daß das Letztere, namentlich durch Punct 10., der in beiden Kammern Annahme gefunden hat, bereits feststeht und darauf keine Frage zu stellen sein werde. Ich glaube daher, es würde bloß die Frage zu stellen sein: ob die Kammer bei Punct 1., wie er bei der ersten Berathung beschlossen worden ist, stehen bleiben, und dann, ob sie den Antrag des Abg. von Thielau noch annehmen wolle.

Abg. von Thielau: Man könnte die Frage vielleicht so stellen: will die Kammer bei ihrem früheren Beschlusse mit Vorbehalt des Antrags, den ich gestellt habe, beharren?

Präsident D. Haase: Ich würde also sonach die Kammer fragen: ob sie bei ihrem Beschlusse in Bezug auf die Löbau-zittauer Flügelbahn beharren will, mit Vorbehalt einer anderweiten Frage auf den heutigen Antrag der Deputation, welcher in Folge eines Antrags des Abg. von Thielau stattgefunden hat. Will die Kammer bei ihrem ersten Beschlusse beharren? — Gegen zwei Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Nun würde ich also fragen: ob die Kammer der Staatsregierung in Bezug auf die Maßregel, die Ausführung der Löbau-zittauer Flügelbahn den Unternehmern der Hauptbahn von vorn herein zur Bedingung zu machen, überlassen wolle, in wie weit sie auf dieser Bedingung bei Concessionirung des Eisenbahnbaues von Dresden nach Breslau insistiren zu können glaube? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Im Berichte heißt es weiter:

Zu 2.

Unter letzterer Voraussetzung beantragt die Deputation die dießseits angenommene Fassung dieses Punctes nach der Vorlage bestehen zu lassen. Eine Aenderung, wie sie die erste Kammer beantragt hat, würde nur aus einer Aenderung von Punct 1. sich rechtfertigen lassen. —

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Die erste Kammer hat eine Aenderung mit Punct 2. vorgenommen, weil dieses durch ihren Beschluß bei der Löbau-zittauer Flügelbahn nothwendig wurde; da wir aber bei unserm Beschlusse dießseits beharrt sind, so würde hier keine Abänderung nothig sein.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer der Ansicht der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Im Berichte heißt es weiter:

Zu 3.

Der von der zweiten Kammer mit 41 gegen 25 Stimmen beschlossene Antrag auf Aufhebung des durch das Gesetz vom 10. August 1837 ausgesprochenen Expropriationsrechtes auf der Linie Zwickau-Chemnitz ist von der ersten Kammer einstimmig abgelehnt worden. —

Anhang 10.

Die unterzeichnete Deputation ist bei Stellung jenes Antrages von der Ansicht ausgegangen, daß durch das Zustandekommen des Tractes Zwickau-Chemnitz, wenn Chemnitz-Riesa einmal gebaut wäre, der Charakter dieser ganzen Bahn ein wesentlich anderer, daß es eine Parallelbahn für die sächsisch-baierische Bahn werden, diese, und damit die ansehnlich daran betheiligte Staatskasse, so wie das Interesse von Leipzig — ganz besonders, wenn die Jüterbogk-riesaer Bahn noch einmal ausgeführt werden sollte — sehr empfindlich berühren würde. — Die Deputation meinte deshalb, es knüpften sich fernerhin an den Bau der Strecke Chemnitz-Zwickau so gewichtige Interessen, daß es rathsam sei, diesen Bau, auch wenn keine Mittel aus Staatskassen dazu erforderlich würden, jedenfalls von einer weiteren Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen abhängig zu machen. Das war der einzige Zweck des dießseitigen Antrages und dieser ließ sich nur durch Zurücknahme des Expropriationsrechtes erreichen, da außerdem die hohe Staatsregierung jeden Augenblick die Concession zu jener Bahn ertheilen kann. — Die Deputation war der Ansicht, die ansehnliche Betheiligung des Staates an der sächsisch-baierischen, der zwickau-werdauer und der chemnitz-riesaer Bahn berechtere denselben vollkommen, jenes Expropriationsrecht zurück zu nehmen, das unter ganz anderen Verhältnissen und in der Voraussetzung, daß die ganze Linie ohne Beihülfe des Staates gebaut werden würde, ertheilt worden war. Aus diesen Gründen rathet die Majorität der Deputation der Kammer an, bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren.

Die Minorität der Deputation dagegen will nicht verkennen, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen, von denen die Deputation bei Stellung des Antrages ausgegangen ist, erst dann sich erfüllen wird, wenn der Bau der chemnitz-riesaer Bahn unter Beihülfe und Mitwirkung des Staates beginnt, und daß demnach, da hierzu für die jetzige Finanzperiode keine Mittel bewilligt worden sind, in Wirklichkeit der Stand der ganzen Angelegenheit zur Zeit sich wenig ändert und ändern wird, demnach wohl auch ohne wesentlichen Nachtheil zur Zeit noch jener Antrag auf sich beruhen kann. — Von derjenigen künftigen Ständeversammlung, welche die Mittel zum Bau der Linie Chemnitz-Riesa bewilligen wird, wird es abhängen, ob sie für rathsam erachtet, dann die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß die Linie Chemnitz-Zwickau ohne Zustimmung der Stände nicht nachfolgen kann.

Aus diesem, aber auch lediglich aus diesem Grunde rathet die Minorität der Deputation ihrer geehrten Kammer an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und zur Zeit den Antrag auf Aufhebung des Expropriationsrechtes auf der Linie Zwickau-Chemnitz fallen zu lassen.

Für den möglichen, wenngleich nicht wahrscheinlichen Fall jedoch, daß die Linie Zwickau-Chemnitz ohne Unterstützung des Staates, vor Beginn der Linie Riesa-Chemnitz erbaut würde, rathet dieselbe Minorität der Deputation ihrer geehrten Kammer an, im Verein mit der ersten hohen Kammer in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß in solchem Falle alle Verpflichtungen des Staates zu Mitwirkung bei der Linie Riesa-Chemnitz erledigt sein würden. Die erste Deputation, mit Ausnahme eines ihrer Mitglieder, tritt dem Minoritätsgutachten, jedoch nicht dem Antrage in die ständische Schrift bei.

Abg. D. Geißler: Ich bin dafür, daß die Kammer bei ihrem früher gefaßten Beschlusse, dem Majoritätsgutachten gemäß, stehen bleibe. Ich halte Vollführung der Bahn von